

Einführung

Die in dieser Veröffentlichung verwendete **Gemeinde-schlüsselnummer** ist 8-stellig und besteht aus vier Gliederungseinheiten, die durch Zwischenräume voneinander getrennt sind, um die systematische Gliederung der Verwaltungseinheiten deutlich zu machen.

Die Schlüsselung erfolgt für:

die Länder in der 1. und 2. Stelle,

die Regierungsbezirke in der 3. Stelle,
(falls in einem Bundesland keine Regierungsbezirke vorhanden sind, ist diese Stelle mit „0“ besetzt),

die kreisfreien Städte/Stadtkreise und Landkreise in der 4. und 5. Stelle (in Baden-Württemberg kennzeichnet die 4. Stelle auch die Zugehörigkeit einer Region),

die Gemeinden in der 6. bis 8. Stelle.

Zu der regionalen Aufgliederung ist folgendes anzumerken:

Regionen (nur in Baden-Württemberg) sind die Gebiete der Regionalverbände. Diese sind nach dem Regionalverbandsgesetz vom 26. Juli 1971 Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung, sind Träger der Regionalplanung und wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Landesplanung mit.

Bei den **Gemeindeverbänden** handelt es sich um einen – teilweise freiwilligen – Zusammenschluß von Gemeinden unter Beibehaltung der Selbständigkeit der Gemeinden. Der Aufgabenbereich der Gemeindeverbände kann von der Beratung und Unterstützung der Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bis hin zur eigenständigen Wahrnehmung von gemeindlichen oder staatlichen Angelegenheiten reichen. Die Gemeindeverbände werden in Schleswig-Holstein als Amt bzw. Kirchspielslandgemeinden, in Niedersachsen als Samtgemeinde, in Rheinland-Pfalz als Verbandsgemeinde, in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen als Verwaltungsgemeinschaft, in Sachsen als Verwaltungsgemeinschaft, bzw. Verwaltungsverband, in Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern als Amt bezeichnet.

Die Bezeichnung **Bad** ist Bestandteil des Gemeindenamens. Gemeinden mit dem Namensteil „Bad“ sind daher im alphabetischen Verzeichnis entsprechend eingeordnet.

Die Bezeichnung **Stadt** führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht oder auf Antrag von der Landesregierung verliehen wird. Eine **kreisfreie Stadt (Stadtkreis)** wird gebildet, wenn ihr dieser Status durch besondere landesgesetzliche Regelung verliehen wird.

Gemeindefreie Gebiete (nur in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern) sind die keiner Gemeinde zugeteilten Teile eines Bundeslandes. Es handelt sich meistens um Staatsforste, Seen, Truppenübungsplätze und Ödland. Die gemeindefreien Gebiete werden in Schleswig-Holstein als Forstgutsbezirk, in Niedersachsen – teilweise – als gemeindefreier Bezirk, in Hessen als Gutsbezirk und in Baden-Württemberg als Gutsbezirk und gemeindefreier Grundbesitz bezeichnet. Es ist zwischen bewohnten und unbewohnten gemeindefreien Gebieten zu unterscheiden. Die bewohnten gemeindefreien Gebiete werden in der Statistik als selbständige Gemeinden betrachtet und zählen somit auch zum Bestand der Gemeinden.

Die **Flächenangabe** für die Gemeinde ist grundsätzlich die Gemarkungsfläche (Katasterfläche) am 31.12.1999. Landesfläche für Rheinland-Pfalz ohne deutsch-luxemburgisches Grenzgebiet (618 ha).

Diese Angaben beziehen sich auf die Landfläche Deutschlands bis zur sogenannten Küstenlinie – das ist die Grenze zwischen Meer und Festland bei mittlerem Wasserstand – einschl. der Binnengewässer aber ohne den Bodensee.

Bei den Angaben zur **Bevölkerung** bzw. über Einwohner handelt es sich um Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.1999 auf der Basis der Volkszählung vom 25.05.1987 (Länder des früheren Bundesgebietes) bzw. auf der Basis einer Auszählung des früheren Zentralen Einwohnerregisters der ehem. DDR zum 03.10.1990 (neue Länder und Berlin-Ost). Der Feststellung der Einwohnerzahlen lag im früheren Bundesgebiet bis Anfang 1983 der Wohnbevölkerungsbegriff zugrunde. Danach gehörten Personen mit nur einer Wohnung zur Wohnbevölkerung der Gemeinde, in der sich diese Wohnung befand. Personen mit mehr als einer Wohnung oder Unterkunft wurden der Wohnbevölkerung derjenigen Gemeinde zugeordnet, von der aus sie ihrer Arbeit oder Ausbildung nachgingen. Soweit sie weder berufstätig waren noch sich in der Ausbildung befanden, war die Wohnung oder Unterkunft maßgebend, in der sie sich überwiegend aufhielten.

Mit der Einführung neuer Meldegesetze in allen Bundesländern des früheren Bundesgebietes haben die Statistischen Ämter der Länder im April 1983 die Fortschreibung ihrer Einwohnerzahlen auf den neuen Begriff der Bevölkerung am Ort der alleinigen bzw. Hauptwohnung umgestellt. Der Begriff der Hauptwohnung wird in §12 Abs. 2 des Melderechtsrahmensgesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) wie folgt definiert:

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die